

Originalstellungennahmen | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Photovoltaik-Freiflächenanlage der Firma greentech projects GmbH | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1003	Details	
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Denkmalschutz
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es grenzt jedoch an archäologische Interessengebiete bzw. liegt zu kleinen Teilen innerhalb von archäologischen Interessengebieten. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Eingangsnummer: Nr.: 1007	Details	
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Brandschutzdienststelle
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinweis1:

Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere

Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) einzuplanen.

Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes Folgende infrage:

- Löschwasserteich nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230
- Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen.

Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr inkl. der Wendemöglichkeiten sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Die Entnahmestellen können einen Umkreis von 200m abdecken, dabei sollten die Trafos möglichst in der Nähe einer Entnahmestelle liegen. Wenn schwer überwindbare Hindernisse wie z.B. Knicks oder Gräben zwischen Entnahmestelle und Einsatzstelle liegen sind ggf. weitere Entnahmestellen erforderlich. Geringe Überschreitungen des Radius für die PV-Module können toleriert werden.

Hinweis2:

Wendehämmer im Rahmen der Flächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 sind mit einem Radius von mindestens 10m zu errichten (angelehnt an RAST 06).

Hinweis3:

Alle durch die Baugrenzen definierten Teilflächen, die zur Nutzung durch Photovoltaik bestimmt sind, müssen sich durch die Einsatzfahrzeuge jederzeit erreichen lassen. Die genauen Flächen für die Feuerwehr inkl. der Bewegungsflächen und Wendemöglichkeiten für die PV-FFA sind im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinweis4:

Die notwendigen Feuerwehrezufahrten (Tore) sind eindeutig zu kennzeichnen und mit einem Doppelschloss auszustatten. Das Doppelschloss nimmt einen Profilzylinder des Betreibers und einen Profilzylinder mit der bei der örtlichen Feuerwehr eingeführten Schließung (Dithmarscher Schließung) auf. Die Kennzeichnung und die Art und Weise der Schließung ist im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Hinweis5:

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Hinweis6:

Die Baufelder sind so festzusetzen, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände der Modulreihen untereinander (3m) und notwendige Brandgassen (5m) sowie Abstände zur Zaunanlage (5m) zu achten.

Hinweis7:

Der zu erstellende Feuerwehrplan kann in reduzierte Darstellung erfolgen (Deckblatt mit Ansprechpartnern und Grunddaten sowie ein Übersichtsplan) zu erstellen. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich. Die unterschiedlichen Zugänge zum Gelände sind mit eindeutigen Bezeichnungen (als

Beschilderung vor Ort sowie im Feuerwehrplan) zu versehen, um unnötige Zeitverluste bei der Anfahrt (auch für den Rettungsdienst!) zu vermeiden.

Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ des Kreises Dithmarschens und eine Word-Vorlage für die Objektbeschreibung für PV-Freiflächenanlagen kann unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienststelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abgerufen werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Fachdienst Straßenverkehr
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde werden keine Bedenken erhoben.

Eingangsnummer: Nr.: 1014	Details	
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Naturschutz
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Kaiser-Wilhelms-Koog bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Planlayout sollte an die üblichen Vorgaben für Bauleitplanungen angepasst werden (Präambel; F-Planänderung nicht mit detaillierterem Maßstab als der B-Plan; Übersichtskarte nicht nur kleiner, sondern auch mehr Umgebung; nur eine Kartengrundlage verwenden; angegebener Maßstab muss auch für das digitale Messen im pdf-Plan gelten).

Die textlichen Festsetzungen 4.1 und 4.2 sollten auf den Bezug zum Planvorhaben überprüft werden.

Gleiches gilt für Kap. 5.3.3 der Begründung. Kleingewässer und Feldhecken existieren im Plangeltungsbereich des B-Plans nicht.

Die über die örtliche Bauvorschrift 7.4 zulässigen Geländeänderungen um bis zu 0,5 m werden abgelehnt. Als Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Boden sollte rechtsverbindlich festgelegt werden, dass Veränderungen des Geländeniveaus unzulässig sind. Wenn Abgrabungen oder Aufschüttungen unvermeidbar sind, sollten diese in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.

Die auf der Planzeichnung abgedruckten artenschutzrechtlichen Hinweise sollten über den Durchführungsvertrag rechtsverbindlich mit dem Vorhabenträger vereinbart werden. Andernfalls kann die Gemeinde die Einhaltung der Hinweise nicht durchsetzen.

Nach der Begründung (Kap. 5.2.1) werden die Ein- und Ausfahrtbereiche in der Planzeichnung festgesetzt. Dies wird begrüßt. Leider ist dies in der Planzeichnung noch nicht umgesetzt worden. Auch private Verkehrsflächen (Kap. 5.2.2) werden bisher nicht in der Planzeichnung dargestellt.

Die Ausführungen in den Kap. 5.3.1 und 5.3.2 der Begründung sollten mit dem Wortlaut der Festsetzungen 5.1 – 5.4 und 6.1 – 6.2 abgeglichen werden. Es sollten jedoch maximal 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar zugelassen werden. Die geplante Anlage von Totholz- oder Lesesteinhaufen sowie die vorgesehene Anbringung von Nisthilfen werden begrüßt. Dies muss jedoch noch rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Es wird begrüßt, dass eine Biotoptypenkartierung unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wurde. Die Lage der beschriebenen einzelnen Biotoptypen ist in der graphischen Darstellung, die in den Textband der Begründung eingebunden ist, nicht gut erkennbar. Die detaillierte Bestandskarte sollte gesondert als Anhang der Bauleitplanung beigelegt werden.

Nach den Darstellungen zu Rastvögeln sind die Auswirkungen der PV-Anlagen als relativ unkritisch anzusehen. Bereits aufgrund der Nähe zur Nordsee und zur Elbe ist von einer Bedeutung, insbesondere für Gänse auszugehen. Es gehen allein durch den B-Plan 5 gut 40 ha dieser potenziellen Rastflächen verloren, was den Druck auf andere Flächen verschärft und damit auch die Akzeptanz von Rastvögeln bedroht. Durch die B-Pläne 6 und 7 gehen insgesamt weitere gut 80 ha geeigneter Rastflächen verloren. Dies kann nicht ausgeblendet werden. Es sollte eine kumulative Betrachtung erfolgen.

Vorhandene Gräben sollten als Wasserflächen festgesetzt werden. Die Verfüllung von Gräben oder Grüppchen sollte ausgeschlossen werden. Vorhandene und geplante Überfahrten sollten von der Festsetzung als Wasserfläche ausgenommen werden oder besonders gekennzeichnet werden. Neue Grabenquerungen sind in der Eingriffsbilanzierung gesondert zu berücksichtigen.

In Kap. 10. 4 werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgelistet. Es handelt sich danach um Maßnahmen, die „geeignet“ sind, Beeinträchtigungen der Umwelt zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese nicht automatisch auch umgesetzt bzw. berücksichtigt werden. Es sollten daher ausschließlich Maßnahmen genannt wer-

den, die rechtsverbindlich in der Satzung festgesetzt werden oder die über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart werden. Die Art der jeweiligen rechtlichen Sicherung sollte dabei in der Begründung angegeben werden. Ohne diese Sicherung kann die Gemeinde die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen nicht einfordern.

In Kap. 10.4.3 wird als Minderungsmaßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes dargestellt, dass ausreichend große Freiflächenanteile zwischen den Solar-Modulen freigehalten werden „(maximal 80 % überbaute Gesamtfläche einschließlich Nebenanlagen, Zufahrten, usw.)“. Eine Überbauung von 80 % der Gesamtfläche ist allerdings keine Minderungsmaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild. Es ist eine intensive Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche. Dieser Punkt sollte in dem betreffenden Kapitel nicht angeführt werden.

Die Darstellungen in Tabelle 22 zur Zäsurwirkung stimmen nicht mit Planungen der Gemeinde zur Errichtung von PV-FFA überein. Zusammen mit den B-Plänen Nr. 6 und 7 werden auf einer Länge von über 3 km Modulreihen eingezäunt sein und eine deutliche Zäsur in der Landschaft darstellen. Nach dem Solarerlass sollen mindestens alle 1.000 m Wildkorridore vorgesehen werden. Die naturschutzfachlichen Anforderungen können entgegen der Darstellung in Tabelle 22 nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund halte ich die Einrichtung von Wildkorridoren mit einer Mindestbreite von 50 m mindestens alle 1.000 m zwingend für erforderlich.

Auch den Darstellungen der Tabelle 22 zur Artenvielfalt kann nicht gefolgt werden. Zum einen wird bisher nicht rechtsverbindlich festgelegt, dass Habitatstrukturen, wie Lesestein- und Totholzhaufen oder Kleingewässer, angelegt werden müssen. Zum anderen sind diese Strukturen in den PV-Anlagen anzulegen und nicht angrenzend in Ausgleichs- bzw. Maßnahmenflächen, wo sie nach den Darstellungen auf S. 30 der Begründung geplant sind.

In Tabelle 22 sind zudem die Darstellungen bezüglich der Vermeidung von Beeinträchtigungen zu positiv. Wildkorridore werden nicht vorgesehen, diesseits aber für erforderlich gehalten, da die Ausbreitung wandernder Arten nicht für die nächsten 30 Jahre sicher prognostiziert werden kann. Auf Kleinsäugerdurchlässe soll verzichtet werden, was von der unteren Naturschutzbehörde nicht akzeptiert werden kann. Zudem werden Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen um bis zu 0,5 m zugelassen. Vor diesem Hintergrund kann nicht behauptet werden, dass die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vollständig umgesetzt werden.

Der Eingriffsbilanzierung kann bisher nicht gefolgt werden. Zum einen werden die in Abschnitt E des Solarerlasses genannten Punkte zur Anlagengestaltung nur teilweise umgesetzt und in Tabelle 22 zu positiv dargestellt. Zum anderen haben nicht alle in Abschnitt E genannten Punkte die gleiche Wichtigkeit. Die vorgenommene mathematische Festlegung des Ausgleichsfaktors wird daher abgelehnt.

Ich weise darauf hin, dass nach dem Solarerlass ein Kompensationsfaktor von 1 : 0,3 ohne die Möglichkeit einer Reduktion des Faktors anzusetzen ist (s. dort Abschnitt F S. 35), wenn die Bebauungsdichten, die § 19 Abs. 5 BauNVO ermöglicht, nicht ausgeschlossen werden. Ich rege daher an, die nach § 19 Abs. 5 BauNVO zulässigen Überschreitungen der zulässigen Grundfläche auszuschließen. Solange dies nicht

der Fall ist, kann auch nicht in Tabelle 22 bezüglich der Flächengestaltung dargestellt werden, dass die naturschutzfachlichen Anforderungen eingehalten werden.

Ausgleichsmaßnahmen können nicht innerhalb der Umzäunung für die PV-FFA liegen. Der umzäunte Bereich ist die Eingriffsfläche und kann nicht gleichzeitig auch (zum Teil) die Ausgleichsfläche sein. Die extensive Nutzung innerhalb der PV-FFA ist eine wesentliche Voraussetzung zur teilweisen Reduzierung des Ausgleichsfaktors. Eine Anerkennung dieser Flächen als Ausgleichsmaßnahme käme einer doppelten Anrechnung als Kompensationsmaßnahme gleich. Zudem müssen Ausgleichsflächen auch für Großsäuger zugänglich sein, was auf die eingezäunte PV-FFA nicht zutrifft.

Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzungen in „Text (Teil B)“ aufzunehmen.

Bei der Prüfung von Planungsalternativen im Umweltbericht ist die jeweilige Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene des F-Plans ist der Standort zu diskutieren. Auf der Ebene des B-Plans sind innerhalb des gegebenen B-Plangebietes Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt weniger beeinträchtigen. Bislang wird auf B-Plan-Ebene nur die Standortwahl begründet.

In Kap. 10.11 „Nichtdurchführung der Planung“ werden einseitig negativ die Folgen einer Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung genannt. Der Vollständigkeit halber sollte hier auch erwähnt werden, dass die Flächen bei einer landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin Brutplätze für Vögel des Offenlandes bieten können und dass Rastvögel die Flächen weiterhin als Nahrungsgebiete nutzen können.

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

mit Mail vom 25.06.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41,5 ha.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme	

Stellungnahme

Untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird.

Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung bzw. Ableiten von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der Rammpfähle genannt. Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein präferenzialer Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Für bauliche Anlagen an Mitteldeichen gelten §§ 65 – 70 LWG SH. Im Rahmen der Planung sind die Schutzstreifen an Mitteldeich einzuhalten. Weiter ist mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen, inwiefern Sanierungen oder Erweiterungen am vorhandenen Mitteldeich geplant sind. Sollten sich die Bestandteile vom Deich verändern, so ändern sich gleichermaßen die Schutzstreifen.

Für baulichen Anlagen an Gewässern (umliegend der Planungsflächen) gelten § 23 LWG in Verbindung mit § 36 WHG. Weiter dürfen bauliche Anlagen nicht im Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG errichtet werden sowie der Gewässerunterhaltung und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG entgegenstehen. Hier sind zusätzlich die Verbandssatzungen der Sielverbände für einen ausreichend dienlichen Abstand der Gewässerunterhaltung einzuhalten.

Sind Änderungen an den Gewässern geplant so gelten § 68 ff. WHG sowie Teil 5 – Gewässerausbau nach LWG SH.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist darzustellen, ob es sich bei den Transformator-Stationen um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit Einreichung des Bauantrages vorliegen, damit die Zulässigkeit der Anlagen geprüft werden kann.

Wenn auch stationäre elektrische Energiespeicher (EES) vorgesehen sind, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV dann auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.

Der tatsächliche Träger der auf die Bauleitplanung folgende Bauplanung ist möglichst früh auf die Erfüllung der Anforderungen der AwSV hinzuweisen, um Verzögerungen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Hinweise:

Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird es zu erheblichen Eingriffen kommen, daher sind alle Maßnahmen, die den Boden betreffen, unter Einhaltung des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**BBodSchG**)“ und der „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**)“ sowie weiterer einschlägiger Gesetze, Normen und Richtlinien so auszuführen, dass die Einwirkungen auf die Bodenfunktionen und das Grundwasser auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Um die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen abschließend abzubilden, sind diese bereits im Bauleitverfahren gutachterlich zu betrachten und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der weiteren Planung eine Bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen, die sich um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes kümmert und den Vorhabenträger diesbezüglich fachlich berät. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist im Vorwege ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept inkl. eines Bodenschutzplans zu erstellen und mit dem Kreis Dithmarschen (Fachdienst Wasser, Boden, Abfall) abzustimmen. Die anschließende Baumaßnahme ist durch Bodenkundliche Baubegleitung gutachterlich zu begleiten.